

IHK Flensburg | Postfach 19 42 | 24909 Flensburg

Industrie- und Handelskammer  
zu Flensburg  
- Der Wahlausschuss -  
Heinrichstraße 28-34  
24937 Flensburg

Bitte bis **spätestens**  
**4. Oktober 2023** an uns zurück-  
senden.

Einreichen können Sie die Un-  
terlagen per Post,

per E-Mail:  
wahl@flensburg.ihk.de

oder per Fax:  
0461 806-9806

## Erklärung zu den Vollversammlungswahlen 2023

**Hinweis: Bitte senden Sie diese Erklärung zusammen mit dem Wahlvorschlag an uns.**

Ich erkläre, dass ich für den Fall meiner Wahl zur Annahme bereit bin. Tatsachen, die meine Wählbarkeit nach § 4 der Wahlordnung der IHK Flensburg ausschließen, sind mir nicht bekannt.

---

Familienname, Vorname

---

Unternehmen/Anschrift

---

Kurzbeschreibung Ihres Unternehmens/Ihrer Tätigkeit (Stichworte)

---

Ort, Datum

---

Originalunterschrift

### § 4 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen. Besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Bewerber zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.

(3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.